

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 4. Oktober

1951

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte, sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 24. September 1951	S. 183
Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 10. September 1951	S. 183
Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951	S. 184
Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung vom 11. September 1951	S. 184
Dritte Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 18. September 1951	S. 184
Vierte Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — Vierte Milchverordnung (4. MV) vom 18. September 1951	S. 186
Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte für eine Tätigkeit in Steuersachen vom 27. September 1951	S. 187

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte, sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

Vom 24. September 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In Art. 19 des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) tritt in Abs. 1 Satz 1 an Stelle des Wortes „Oktober“ das Wort „März“ und in Abs. 1 Satz 2 an Stelle des Wortes „Dezember“ das Wort „Mai“.

§ 2

In Art. 2 des Gesetzes Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte vom 19. April 1948 (GVBl. S. 62) treten an Stelle der Worte „30. November 1951“ die Worte „30. April 1952“.

§ 3

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) treten an Stelle der Worte „30. November 1951“ die Worte „30. April 1952“.

§ 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1951 in Kraft.

München, den 24. September 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 10. September 1951

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Bundesgrundgesetzes und dem Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Auf Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Gesetzes keine Anwendung.“

§ 2

§ 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes in der Fassung der 4. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

München, den 10. September 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis

Vom 17. September 1951

Auf Grund des Art. 159 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

1. In gerichtlichen Verfahren, in denen von einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder Hinterbliebenen vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis geltend gemacht werden, wird die Vertretung des Bayerischen Staates als Dienstherrn von den Staatsministerien als obersten Dienstbehörden auf die Zweigstellen München, Augsburg, Regensburg, Ansbach und Würzburg der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg übertragen. Die Zuständigkeit der Zweigstelle wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, der der Beamte angehört oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört hat.
2. Der obersten Dienstbehörde bleibt vorbehalten, die Vertretung in einzelnen Fällen zu übernehmen.
3. Die Zuständigkeit zur Vertretung des Bayerischen Staates als Dienstherrn nach Abs. 1 und 2 gilt auch für Ansprüche, die der Bayerische Staat als Dienstherr aus dem Beamtenverhältnis geltend macht.
4. Die Zuständigkeit der Präsidenten des Landtags und des Senats zur Vertretung gem. Art. 21 Abs. 2 BV u. § 22 des Gesetzes Nr. 74 über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162) bleibt unberührt.

§ 2

Die Regelung gilt für die ab 1. Oktober 1951 anhängig werdenden Verfahren,

München, den 17. September 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung

Vom 11. September 1951

Auf Grund der §§ 11 und 26 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird verordnet:

Art. I

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnungen vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) und vom 7. März 1951 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Etwa mitgefangene überzählige Vögel sind am Fangort sogleich wieder freizulassen.

(2) Der Fänger hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in die alle gefangenen Vögel unter Angabe ihrer Art, ihres Geschlechtes und des Fangtages unverzüglich einzutragen sind. Die Weitergabe oder der sonstige Abgang der gefangenen Vögel ist in der Liste zu vermerken. Die Naturschutzbehörden und die Beauftragten für Naturschutz können die

Fangliste jederzeit einsehen; diese ist bis zum 1. Februar der höheren Naturschutzbehörde einzureichen.

(3) Wer geschützte Vögel abgibt, muß dem Erwerber eine Bescheinigung aushändigen, aus der Art und Menge der Tiere, Zeitpunkt der Abgabe und genaue Anschrift des Erwerbers hervorgehen. Diese Bescheinigung muß der Erwerber aufbewahren und auf Verlangen vorzeigen.

(4) Für den Fang geschützter Vögel anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten bedarf es einer besonderen Genehmigung nach § 29 Abs. 1.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Halten von geschützten Vögeln anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten ist eine besondere Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 erforderlich.

(2) Es ist verboten, geschützte Vögel ohne eine Erwerbsbescheinigung (§ 18 Abs. 3) mitzuführen, zu versenden, zu befördern, sie — ebenso wie ihre Bälge, Federn, Nester, Eier (auch Eierschalen) — feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

(3) Die Einfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet.

(4) Die Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien nähere Vorschriften über die Haltung von Stubenvögeln erlassen.

3. In § 20 wird Abs. 2 gestrichen.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

München, den 11. September 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Dritte Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes

Vom 18. September 1951

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. 2. 1951 (BGBl. S. 135) sowie des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestimmt:

Art. 1

Die 1. Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 3. 1951 (GVBl. S. 58) in der Fassung der 2. Verordnung vom 18. 8. 1951 (GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a, 1b, 1c und 1d eingefügt:

Art. 1 a

(zu § 1 Abs. 1 und 4 MFG)

Soweit bei Inkrafttreten des Milch- und Fettgesetzes (3. 3. 1951) zwischen Milcherzeugern und Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen keine Liefer- und Annahmebeziehungen von bisher zuständigen Stellen festgelegt waren (§ 6 MFG), gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichen Vollzugs bestehenden Liefer- und Annahmestellen als von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 1 MFG bestimmt.

Eine Änderung dieser Liefer- und Annahmebeziehungen kann gemäß § 7 MFG von den Beteiligten beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Regierung. Diese kann gegebenenfalls mehrere

Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 MFG zur Wahl stellen

Art. 1 b

(zu §§ 1 und 2 MFG)

(1) Die Lieferpflicht der Milcherzeuger für Milch und Rahm an Molkereien ist auch erfüllt bei Ablieferung der Milch an eine Milchsammelstelle oder eine Entrahmungsstation.

(2) Die Milchsammelstellen und Entrahmungsstationen sind verpflichtet, die von den Milcherzeugern angelieferte Milch oder den Rahm abzunehmen und die Milch und den daraus gewonnenen oder angelieferten Rahm an die Molkerei zu liefern, in deren Einzugsgebiet sie liegen oder die hierfür von der zuständigen Stelle (Art. 1 Abs. 1) bestimmt ist.

(3) Milchsammelstellen und Entrahmungsstationen, die über einen Teil der gesammelten Milch für den Ortsbedarf verfügen wollen, bedürfen hiezu der Genehmigung der zuständigen Stelle (Art. 1 Abs. 1).

Art. 1 c

(zu § 1 Abs. 3 MFG)

(1) Von der grundsätzlichen Milchablieferungspflicht an die Molkerei (§ 1 Abs. 1 MFG) und dem Verbot der unmittelbaren Abgabe von Milch durch Erzeuger an Milhhändler, Groß- und Kleinverbraucher werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers ist ohne besondere Genehmigung zulässig zum eigenen Verbrauch

- a) an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder seinen Nebenbetrieben ständig oder nichtständig beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige,
- b) an Altenteiler der Familie des Erzeugers,
- c) an die im Erzeugerbetrieb wohnhaften Personen,
- d) an vereinzelte Abnehmer, wenn die Abgabe gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr erfolgt.

2. Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers kann zugelassen werden

- a) allgemein für alle Erzeugerbetriebe in Gemeinden, Ortschaften oder getrennten Gemeindeteilen, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet,
- b) in der Regel für einzelne Erzeugerbetriebe in ländlichen Gemeinden, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher nicht überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt,
- c) ausnahmsweise für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.

3. Voraussetzung des Eintritts der Befreiung nach Nummer 1 und der Zulassung der Ausnahme nach Nummer 2 ist

- a) daß die allgemeine Trinkmilchversorgung nicht beeinträchtigt wird — im Streitfall entscheidet hierüber die zuständige Regierung — und
- b) daß auch die Voraussetzungen zur Befreiung von der Bearbeitungspflicht nach der 4. Milchverordnung gegeben sind.

(2) Die Zulassung der unmittelbaren Abgabe von Milch nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt

a) im Falle des Abs. 1 Nr. 2a auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde durch allgemeine Verfügung der übergeordneten Regierung. Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor dem Antrag die beteilig-

ten örtlichen Wirtschaftskreise zu hören. In dem Antrag sind die allgemeinen Stallverhältnisse in dem zu befreienden Bereich gutachtlich darzulegen.

Soll die Ausnahme zugelassen werden, so hat die Regierung zugleich über die Befreiung von der Bearbeitungspflicht zu entscheiden;

b) im Falle des Abs. 1 Nr. 2b auf Antrag des Milcherzeugers durch Einzelgenehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese hat zuvor die Stallverhältnisse und die Auswirkung auf die Trinkmilchversorgung zu prüfen und die beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise zu hören.

Soll die Genehmigung erteilt werden, so hat die Kreisverwaltungsbehörde zugleich über die Befreiung von der Bearbeitungspflicht zu entscheiden;

c) im Falle des Abs. 1 Nr. 2c auf Antrag des Milcherzeugers durch Einzelgenehmigung der zuständigen Regierung. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat ihn nach Prüfung der Stallverhältnisse und der Auswirkung auf die Trinkmilchversorgung und nach Anhörung der beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise mit gutachtlicher Stellungnahme der Regierung vorzulegen.

Soll die Genehmigung erteilt werden, so hat die Regierung zugleich über die Befreiung von der Bearbeitungspflicht zu entscheiden.

(3) Die begründeten Anträge auf eine Ausnahme-genehmigung nach Abs. 1 Nr. 2 sind regelmäßig bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen, die sie nach entsprechender Vorbehandlung und nach Anhörung der beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise entscheidet oder sie der hierfür zuständigen Regierung vorlegt. Dabei kann die Genehmigung auf bestimmte Mengen oder Formen der Abgabe beschränkt oder mit Auflagen oder Fristen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung wegfallen oder die gesetzten Auflagen nicht erfüllt wurden oder eine Veränderung der allgemeinen Verhältnisse dies erfordert.

(4) Gegen die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde ist innerhalb vier Wochen Beschwerde an die Regierung, gegen die Erstentscheidung der Regierung innerhalb gleicher Frist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig.

(5) Bei der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher hat der Milcherzeuger diese in geeigneter Form durch deutlich sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, daß die Milch in rohem Zustand abgegeben wird und vor dem Genuß abgekocht werden soll.

(6) Bereits erteilte Genehmigungen zur unmittelbaren Abgabe von Milch behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31. 12. 1951. Sie sind baldmöglichst nachzuprüfen.

(7) Das grundsätzliche Verbot des Selbstmarktens und der Zustellung von Milch und Rahm durch den Erzeuger wird durch die Befreiung nach Abs. 1—6 nicht berührt.

Art. 1 d

(zu § 2 MFG)

(1) Soweit vor Inkrafttreten des MFG zwischen Milhhändler und Molkereien, Milchsammelstellen oder Entrahmungsstationen keine Liefer- und Abnahmebeziehungen von bisher zuständigen Stellen festgelegt waren (§ 6 MFG), gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichem Vollzug bestehenden Liefer- und Abnahmebeziehungen als von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 2 MFG bestimmt.

(2) Eine Änderung dieser Liefer- und Abnahmebeziehungen kann gemäß § 7 MFG von den Be-

teiligten beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Regierung. Diese kann mehrere Molkereien, Milchsammelstellen oder Entnahmestationen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 MFG zur Wahl stellen.

2. Dem Art. 2 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Die Durchführung der Prüfungen auf den Gütezustand der Milch und der hiebei erforderlichen Stallkontrollen erfolgt durch die Vereinigung der Milchprüfinge München und Kempten nach den Weisungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Molkereien haben für die Prüfungen des Gütezustandes der Milch einen geeigneten Untersuchungsraum sowie die sonstigen für die Untersuchung erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte, Chemikalien, Licht und elektrischen Strom) zur Verfügung zu stellen.

3. Nach Art. 2 wird folgender Art 2a eingefügt:

Art. 2 a
(zu § 7 MFG)

Anträge auf Änderung der Milcheinzugs- oder -absatzgebiete oder von Liefer- und Abnahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern, Molkereien, Milchhändlern und Verbrauchern, die nach § 6 MFG oder nach Art. 1a und 1d dieser Verordnung fortgelten oder nach §§ 1, 2 oder 4 MFG neu festgesetzt wurden, sind der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat sie mit gutachtlicher Stellungnahme über die Sachlage der zuständigen Regierung vorzulegen.

4. Dem Art. 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

5. Soweit in Ausnahmefällen unbearbeitete Milch in Verkehr gebracht wird, muß es sich um ungeteiltes Gemelke (§ 1 Abs. 1 der 1. Ausf. VO. vom 15. 3. 1931 — RGBl. I S. 150) handeln. Sie muß mindestens 3,4 v. H. Fett enthalten.

6. Milch, die den Fettgehalt von 3,4 v. H. nicht erreicht, ist deutlich als fettarme Milch zu kennzeichnen (§ 8 MV).

5. Art. 5 erhält folgende Fassung:

Art. 5
(zu § 12 MFG)

(1) In den molkereimäßig erfaßten Milcheinzugsgebieten ist die Herstellung von Landbutter durch Milcherzeuger zum Zwecke des eigenen Verbrauchs in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form (Butter oder Butterschmalz) für den Erzeuger, dessen Familien- und Betriebsangehörige, Altenteiler und Deputatempfänger zulässig. Die Herstellung und die Abgabe zum fremden Verbrauch in unbearbeiteter Form durch den Erzeuger sowie die Abnahme und der Handel damit ist verboten. Dies gilt auch für die Abgabe in bearbeiteter Form (Butterschmalz) an gewerbsmäßige Aufkäufer, Händler und Butterschmelzbetriebe sowie für die Abnahme und den Handel durch diese.

(2) In den übrigen Gebieten darf der in diesem Gebiet ansässige Milcherzeuger die im eigenen Betrieb hergestellte Landbutter mit ausreichender Kennzeichnung nach den Bestimmungen der Butterverordnung vom 2. 6. 1951 (Angabe seines Namens und Wohnortes) und das im eigenen Betrieb hergestellte Butterschmalz in Verkehr bringen.

(3) Die Regierung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. 4. 1951 in Kraft.

München, den 18. September 1951

**Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Alois Schlögl, Staatsminister.

Vierte Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — Vierte Milchverordnung (4. MV)

Vom 18. September 1951

Auf Grund der §§ 4, 6, 11, 12, 43 und 52 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527), des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 2. 1951 (BGBl. S. 135) und des § 23 der 1. Ausf.-Verordnung vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) wird hiermit bestimmt:

Art. 1

Die Zweite Milchverordnung vom 16. 2. 1950 (GVBl. S. 45) i. d. Fassung der Dritten Milchverordnung vom 30. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 29) wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Ausnahmen

- (1) Die Vorschrift des § 1 gilt nicht
- a) für Vorzugsmilch (§ 12 Abs. I MV),
 - b) für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt und an der Betriebsstätte unmittelbar zum eigenen Verbrauch an folgende Verbraucher abgibt:
 1. an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder seinen Nebenbetrieben ständig oder nichtständig beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige,
 2. an Altenteiler der Familie des Erzeugers,
 3. an die im Erzeugerbetrieb wohnhaften Personen,
 4. an vereinzelte Abnehmer, wenn die Abgabe gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr erfolgt.
- (2) Von der Vorschrift des § 1 kann eine Befreiung zugelassen werden
- a) allgemein für alle Erzeugerbetriebe in Gemeinden, Ortschaften oder getrennten Gemeindeteilen, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet.

Entspricht ein Stall nicht den gesundheitlichen Mindestbestimmungen des Milchgesetzes und der 1. Ausführungsverordnung sowie den gegebenenfalls vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellten weiteren allgemeinen Forderungen für das betreffende Erzeugergebiet, so ist dem Erzeuger die Milchabgabe durch Einzelverfügung zu untersagen.

Wird die Befreiung erteilt, so kann sie auch Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen (§ 21 und 30 Abs. II MV), die berechtigt sind, einen beschränkten örtlichen Bedarf an Trinkmilch oder entrahmter Trinkmilch zu decken, erteilt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Milch aus Erzeugerbetrieben stammt, die einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung unterstellt sind,

- b) in der Regel für einzelne Erzeugerbetriebe in ländlichen Gemeinden, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher nicht überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.

Voraussetzung einer Befreiung ist, daß der Erzeugerbetrieb einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung des Tierbestandes unterstellt ist. Als solche gilt nur eine mindestens vierteljährliche Untersuchung auf Tuberkulose und alle sonstigen auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten sowie auf Eutererkrankungen.

In diesen Gemeinden kann auch Milchhandelsgeschäften der Bezug und die Abgabe von

unbearbeiteter Trinkmilch gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Milch aus bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Erzeugerbetrieben stammt, deren Tierbestand einer laufenden tierärztlichen Überwachung untersteht und daß die Milch gesondert aufbewahrt und deutlich als Rohmilch gekennzeichnet wird.

- c) ausnahmsweise für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden, in denen die Trinkmilchversorgung der Verbraucher überwiegend durch Milchhandelsbetriebe mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.

Voraussetzung einer Befreiung ist, daß der Erzeugerbetrieb einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung seines Tierbestandes untersteht (Buchst. b Abs. 2 Satz 2); ab 1. April 1952 muß außerdem der Tierbestand für tuberkulosefrei erklärt sein.

- d) Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme ist, daß die Befreiung von der Milchablieferungspflicht an die Molkerei nach Art. 1 c Abs. 1 der 3. Vollz.-VO zum MFG erteilt wurde.

- (3) Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Rahm.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verfahren

- (1) Die Befreiung von der Bearbeitungspflicht nach § 2 Abs. 2 erfolgt

- a) im Falle des Abs. 2 Buchst. a bezüglich der Erzeuger auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde durch allgemeine Verfügung, bezüglich der Milchsammelstellen und Milchbearbeitungsstellen auf deren Antrag durch Einzelverfügung der übergeordneten Regierung,

- b) im Falle des Abs. 2 Buchst. b bezüglich der Milchherzeuger auf deren Antrag durch Einzelgenehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, bezüglich der Milchhandelsbetriebe auf deren Antrag durch die Regierung,

- c) im Falle des Abs. 2 Buchst. c auf Antrag der Milchherzeuger durch Einzelgenehmigung der zuständigen Regierung. Der Antrag ist bei der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die begründeten Anträge auf eine Ausnahme-genehmigung sind regelmäßig bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Sie sind von dieser nach entsprechender Vorbehandlung (Anhörung des be-amteten Tierarztes, des Gesundheitsamtes, des Regierungsmolkereirates sowie der beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise) zu verbescheiden oder bei Zu-ständigkeit der Regierung dieser vorzulegen. Dabei kann die Genehmigung auf bestimmte Mengen oder Formen der Abgabe beschränkt oder mit Auflagen oder Fristen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung wegfallen oder die gesetzten Auflagen nicht erfüllt wurden oder eine Veränderung der all-gemeinen Verhältnisse dies erfordert.

(3) Gegen die Entscheidung der Kreisverwaltungs-behörde ist innerhalb 4 Wochen Beschwerde an die Regierung, gegen die Erstentscheidung der Regie-rung innerhalb gleicher Frist Beschwerde an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

(4) Die Überwachung des Vollzugs obliegt neben den Vollzugsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) auch den Regierungsmolkereiräten, den Gesundheits-ämtern, den beamteten Tierärzten, den Milchwirt-schaftlichen Untersuchungsanstalten und öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel sowie den sonstigen mit der Lebensmittelüberwachung betrau-ten Stellen.

3. In § 6 werden die Worte „ab 1. 4. 1950“ und „noch“ gestrichen.

4. Der § 8 erhält folgenden Abs. 3:

- (3) Gleichzeitig tritt § 33 Abs. I und II der 1. MV vom 19. 11. 1935 (GVBl. S. 737) außer Kraft.

Art. 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 18. September 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

Verordnung

über die Gebühren der Rechtsanwälte für eine Tätigkeit in Steuersachen

Vom 27. September 1951

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 188 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebühren der Rechtsanwälte für eine Tätig-keit in Steuersachen bemessen sich nach dieser Ver-ordnung, soweit nicht § 91 Abs. 1 Ziff. 3 oder 5 oder die §§ 63 ff. der Reichsgebührenordnung für Rechts-anwälte vom 7. 7. 1879 (RGBl. S. 176) in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtsein-heit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455) an-zuwenden sind oder ein durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 261) geregeltes Verfahren vorliegt. Die bayerische Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungs-rechtspflege betreffend, vom 26. 3. 1902 (GVBl. S. 144) ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Wird der Rechtsanwalt in Steuersachen inner-halb des in § 1 umschriebenen Rahmens tätig, so er-hält er folgende nach § 9 der Reichsgebührenord-nung für Rechtsanwälte zu errechnende Gebühren:

- a) für die Informationsaufnahme, falls der Antrag vor Entwicklung einer weiteren Tätigkeit sich erledigt oder zurückgenommen wird, $\frac{2}{10}$ bis $\frac{5}{10}$,
b) für einen erteilten Rat einschließlich Prüfung einer Steuererklärung $\frac{3}{10}$ bis $\frac{5}{10}$,
c) für Anfertigung einer Steuererklärung samt Bei-lagen $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$,
d) für schriftliche Stundungs- und Erlaßgesuche, Beschwerden gegen eine Ablehnung solcher Ge-suche sowie für sonstige Eingaben an Behörden $\frac{1}{10}$ bis $\frac{10}{10}$,
e) für die Teilnahme an mündlichen oder schrift-lichen Verhandlungen mit Steuerbehörden aus Anlaß einer Betriebsprüfung $\frac{3}{10}$ bis $\frac{20}{10}$,
f) für die Teilnahme an mündlichen oder schrift-lichen Verhandlungen mit Steuerbehörden zum Zweck der Klärung von Zweifelsfragen oder der Erzielung von Abkommen über eine bestimmte steuerliche Behandlung gewisser bereits verwirk-lichter oder erst geplanter Tatbestände $\frac{3}{10}$ bis $\frac{20}{10}$,
g) für ein schriftliches Rechtsgutachten eine ange-messene Vergütung, jedoch mindestens $\frac{5}{10}$.

Die Gebühren zu d, e und f erhöhen sich bei Tätigkeit gegenüber Mittel- oder Oberbehörden nach § 52 der Reichsgebührenordnung für Rechts-anwälte.

(2) Ist eine Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht unter eine der in Abs. 1 genannten Gruppen einzureihen, so kann der Rechtsanwalt eine diesem Rahmen sinngemäß angepaßte angemessene Gebühr beanspruchen.

(3) Führt der Rechtsanwalt bezüglich der gleichen Angelegenheit mehrere von den in Abs. 1 Buchst. b bis g aufgeführten Arbeiten aus, so kann er für die einzelnen Tätigkeiten gesonderte Gebühren nur fordern, soweit nicht die eine Tätigkeit üblicherweise Bestandteil der anderen Tätigkeit ist und soweit insgesamt der Rahmen einer angemessenen Vergütung nicht überschritten wird.

§ 3

(1) Der für die Gebührenberechnung maßgebende Gegenstandswert bemißt sich vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 2 nach dem vom Auftraggeber angestrebten steuerlichen Erfolg.

(2) Bezieht sich der Auftrag auf die Klärung einer den Steuerpflichtigen nicht nur einmal, sondern mehrfach oder fortlaufend berührenden Frage, so ist dieser Umstand bei Berechnung des Gegenstandswertes angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Der Rechtsanwalt kann eine die Höchstsätze des § 2 überschreitende Gebühr verlangen, wenn seine Tätigkeit von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit ist oder wenn sonst die Umstände des Falles

eine solche Erhöhung angezeigt erscheinen lassen. Dies gilt nicht für das Verhältnis zu einem erstattungspflichtigen Gegner.

§ 5

Soweit in den §§ 2—4 dieser Verordnung gebührenrechtliche Einzelheiten, wie z. B. Auslagen, Fälligkeit, Gebührenvereinbarungen usw., nicht ausdrücklich geregelt sind, finden die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. 7. 1879 (RGBl. S. 176) in der Fassung des Gesetzes vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455) entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Gerichte sollen vor der Entscheidung eines Rechtsstreites, den ein Rechtsanwalt mit seinem Auftraggeber wegen der Vergütung führt, gutachtlich die für den Anwalt zuständige Rechtsanwaltskammer hören. Satz 1 gilt auch dann, wenn sich der Streit lediglich auf die Schätzung des für die Gebührenberechnung maßgebenden Gegenstandswertes bezieht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle seit diesem Tage übernommenen Aufträge.

München, den 27. September 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard